

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 8. Juli 2026

56	0	Führung
	0.4	Volksbegehren
	0.4.2	Initiativen

Einzelinitiative Freie Fahrt für den Bus in Lindau – Tempo 50 auf ÖV-Strecken

öffentlich

Ausgangslage

Am 19. Mai 2026 reichte Danilo D'Emilio die unterzeichnete Einzelinitiative «Freie Fahrt für den Bus in Lindau – Tempo 50 auf ÖV-Strecken» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein. Der Initiativtext ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses. Ein von ihm handschriftlich unterzeichnetes Exemplar liegt vor.

Einzelinitiative

Der Initiant fordert die freie Fahrt für den öffentlichen Verkehr. Auf Strassenabschnitten mit öffentlichem Verkehr soll grundsätzlich Tempo 50 gelten. Die Initiative sieht hierzu folgenden Wortlaut vor:

Initiativtext:

Der Gemeinderat Lindau, gestützt auf Art. 24. der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Lindau vom 29. November 2020 erlässt einen Gemeindeerlass mit folgendem Inhalt:

Verordnung über die Geschwindigkeit auf Gemeindestrassen mit öffentlichem Verkehr in der Gemeinde Lindau

Art. 1 Minimale Höchstgeschwindigkeit

Auf Gemeindestrassen in der Gemeinde Lindau, auf denen Ortsbusse und/oder regionale Kurse des öffentlichen Verkehrs fahrplanmässig verkehren, gilt in der Regel eine Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h.

Art. 2 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann eine tiefere Höchstgeschwindigkeit nur festsetzen, wenn zwingende Vorgaben des übergeordneten Rechts dies verlangen.

Art. 3 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt in Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt die Verordnung innert 6 Monaten nach der Volksabstimmung in Kraft.

Begründung:

Der öffentliche Verkehr ist für Lindau, Tagelswangen, Winterberg, Kempthal und Grafstal von zentraler Bedeutung. Viele Einwohnerinnen und Einwohner sind täglich auf zuverlässige Busverbindungen, funktionierende Anschlüsse und kurze Fahrzeiten angewiesen.

Eine Reduktion des bestehenden Tempo 50 auf ÖV-Strecken kann erhebliche Nachteile verursachen: längere Fahrzeiten, verpasste Anschlüsse, instabilere Fahrpläne, schlechtere Erreichbarkeit und zusätzliche Kosten für den Betrieb. Diese Mehrkosten dürfen nicht stillschweigend auf den öffentlichen Verkehr oder die Steuerzahlenden überwältzt werden.

Die Initiative verfolgt deshalb den Grundsatz: Freie Fahrt für den öffentlichen Verkehr. Auf Strecken, welche den ÖV betreffen, soll grundsätzlich Tempo 50 beibehalten werden.

Die Initiative richtet sich nicht gegen Verkehrssicherheit. Sie stellt aber klar: Wo der öffentliche Verkehr betroffen ist, braucht es freie Fahrt für Busse und zuverlässige Verbindungen für die Bevölkerung.

Erwägungen

Die Initiative erfüllt die formellen Anforderungen. Sie ist von mindestens einer in der Gemeinde Lindau stimmberechtigten Person unterzeichnet und formell vollständig (vgl. § 148 GPR [Gesetz über die politischen Rechte, LS 161] i.V.m. § 120 GPR und Art. 25 KV [Verfassung des Kantons Zürich, LS 101]).

Die Einheit der Form ist mit der Einreichung als ausgearbeiteter Entwurf gewahrt. Die Initiative betrifft einen initiativfähigen Gegenstand und erfüllt die materiellen Gültigkeitsvoraussetzungen. Die Einheit der Materie ist gewahrt und die Initiative ist nicht offensichtlich undurchführbar.

Ein Verstoß gegen übergeordnetes Recht liegt nicht vor. Zwar werden Höchstgeschwindigkeiten grundsätzlich durch das Bundesrecht geregelt und die Verfügungskompetenz für Verkehrsanordnungen verbleibt bei den zuständigen Behörden. Der Initiativtext bestätigt den bundesrechtlichen Regelfall von Tempo 50 innerorts und schließt die nach Bundesrecht zulässigen Ausnahmen nicht aus. Insbesondere bleiben der für Geschwindigkeitsreduktionen im Einzelfall erforderliche Spielraum sowie die Zuständigkeit der Kantonspolizei für Verkehrsanordnungen gewahrt. Der Initiativtext ist so auszulegen, dass er den Gemeinderat im Rahmen seiner gesetzlichen Mitwirkung bindet, ohne die bundesrechtliche Kompetenzordnung zu verändern.

Der Gemeinderat hat innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu beschliessen (§ 150 Abs. 3 GPR). Die Frist wird mit dem heutigen Beschluss gewahrt.

Die Initiative ist auch in materieller Hinsicht gültig. Die Einheit der Materie ist gewahrt, es bestehen keine Anzeichen für einen Verstoß gegen übergeordnetes Recht und die Initiative ist auch nicht offensichtlich undurchführbar.

Zuständigkeit

Der Inhalt der Initiative betrifft einen Gegenstand, welcher der Gemeindeversammlung untersteht. Der Gemeinderat hat die Initiative somit gemäss § 151 Abs. 1 GPR zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Vom Eingang der Einzelinitiative «Freie Fahrt für den Bus in Lindau – Tempo 50 auf ÖV-Strecken» vom 19. Mai 2026 wird Kenntnis genommen.
2. Es wird festgestellt, dass die Initiative die formellen und materiellen Anforderungen erfüllt und dementsprechend gültig ist.
3. Über die Initiative wird an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2027 abgestimmt.
4. Dieser Beschluss ist amtlich zu publizieren.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Eröffnung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse, 71, 8330 Pfäffikon, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Danilo D'Emilio, In Reben 4a, 8315 Lindau
 - Ressortvorsteher Gesellschaft und Sicherheit
 - Bereich Gesellschaft und Sicherheit
 - Bereich Präsidiales (amtliche Publikation)
 - Akten

Gemeinderat Lindau



Bernard Hosang
Gemeindepräsident



Beat Schlatter
Gemeindeschreiber

versandt am: 14. Juli 2026